Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 4207.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Reichthal über Namslau nach Schwürz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Namslau, im Regierungsbezirk Breslau, beabsichtigten chausseemäßigen Ausbau der Straße von Reichthal über Namslau nach Schwürz genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 4. Dezember 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Mai 1855.

(Nr. 4208.) Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1855., betreffend die Erhöhung des Hafengeldes in Memel.

Auf Ihren Bericht vom 28. März d. J. genehmige Ich unter Vorbehalt des Widerrufs, daß zur Deckung der extraordinairen Bedürfnisse der Hafenbau-Kasse in Memel das in Gemäßheit Meines Erlasses vom 12. Januar 1849. (Gesetz-Sammlung Seite 92.) nach dem Hafengeld-Tarif für den Hafen von Memel vom 19. April 1844. (Gesetz-Sammlung Seite 120.) zu entrichtende Hafengeld dem in dem Hafen von Pillau nach dem Tarife vom 18. Oktober 1838. (Gesetz-Sammlung Seite 524.) zu entrichtenden Hafengelde gleichgestellt werde und daß die erhöhten Sätze für die Schiffslast

I. von Schiffen mit Ladung	beim Eingange mit 15 Sgr., beim Ausgange mit 15 Sgr.,
II. von Schiffen mit Ballast	beim Eingange mit 7 Sgr. 6 Pf., beim Ausgange mit 7 Sgr. 6 Pf.,

vom 1. Mai 1855. ab, vorläufig auf zehn Jahre, zur Hebung kommen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 2. April 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4209.) Statut des Deichverbandes für das Golmer Bruch. Vom 18. April 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer des Golmer Bruches bei Potsdam Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines Deiches und einer Dampfschöpfmaschine zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. Seite 54.) und des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Art. 2. (Gesetz-Sammlung

lung vom Jahre 1853. Seite 182.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Deichverband des Golmer Bruches“,

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

In dem unweit Potsdam zwischen dem Neuen Palais und der Havel belegenen Golmer Bruch werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von $6\frac{1}{2}$ Fuß am Pegel zu Baumgartenbrück der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Situationsplan des Golmer Bruches vom Vermessungsrevisor Gütschow aus dem Oktober 1851. und das Vermessungs-Bonitirungsregister des Gütschow von demselben Tage weist die zum Deichverbande gehörigen Grundstücke nach.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Potsdam.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob:

a) den Hauptdamm, welcher das Bruch gegen Ueberschwemmung schützt, in denjenigen durch die Staatsverwaltungs-Behörden festzustellenden Abmessungen auszubauen, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand zu sichern;

b) eine neue Stauarche in dem Hauptdamm und eine Brücke im Golmer Damm anzulegen;

c) eine Dampfschöpfmaschine nebst Zubehör aufzustellen und den Hauptgraben nach der Maschine hin zu reguliren;

d) eine Stauarche zum Verschluß des Schafgrabens und eine Stauarche in der Gegend des neuen Palais in dem die Länge des Sanssouci-Gartens durchschneidenden Graben einzurichten;

Alles nach Maaßgabe der Anschläge vom 10. April und 15. November 1854.

Die unter d. genannten Stauarchen werden künftig von der Königlichen Garten-Intendantur unterhalten und beaufsichtigt; dagegen unterhält der Deichverband die unter a. bis c. genannten Anlagen, sowie die übrigen Stauarchen in dem Hauptdamm, welche für jetzt keines Neubaues bedürfen.

Wenn zur Erhaltung des Hauptdammes eine Uferdeckung nöthig werden sollte, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§. 3.

Die Unterhaltung der Gräben, Dämme, Wege, Brücken und Schleusen im Innern des Bruches — mit Ausnahme des im §. 2. c. bezeichneten Hauptgrabens — verbleibt denjenigen, welchen sie bisher oblag. Die ordentliche Unter-

terhaltung derjenigen Anlagen, bei welchen mehrere Grundbesitzer ein Interesse haben, wird unter die Kontrolle und Schau der Deichverwaltung gestellt.

Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

§. 4.

Ueber die vom Deichverbande zu unterhaltenden Deichstrecken, Schleusen, Brücken rc. und über die sonstigen Grundstücke des Verbandes ist ein Lagerbuch vom Deichhauptmann zu führen und vom Deichamte festzustellen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Deichamte bei der jährlichen Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

§. 5.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistung der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt.

Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach dem Deichkataster aufzubringen, insoweit die Kosten der ersten Anlage nicht durch die von Uns aus Unserer Schatulle und aus der Staatskasse bewilligten Zuschüsse gedeckt werden.

Als Deichkataster dient für jetzt die „Nachweisung über die Grundbesitzer und die denselben gehörigen, zur Melioration bestimmten Flächen des Golmer Bruches", aufgestellt von dem Königlichen Rent- und Polizeiamt in Potsdam den 30. April 1851. Nach Verhältniß der darin verzeichneten Flächen werden die Beiträge vorläufig ausgeschrieben, wobei die in der Kolonne „Wasserfreie Höhe, unbrauchbare Wege, Gräben" verzeichneten Flächen von Beiträgen befreit bleiben.

Behufs der Feststellung des Katasters ist dasselbe von dem Regierungs-Kommissarius dem Deichamte vollständig und den einzelnen Gemeinde-Vorständen, sowie den Besitzern von Grundstücken, welche zu einer Gemeinde nicht gehören, extraktweise mitzutheilen und zugleich im Amtsblatt eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den Betheiligten bei den Gemeinde-Vorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden kann.

Die eingehenden Beschwerden, welche auch gegen den Maaßstab der Katastrirung nach der Fläche gerichtet werden können, sind vom Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Diese Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität zwei ökonomische Sach-

Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann.

Die Sachverständigen werden von der Regierung ernannt. Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich der Beschwerdeführer einerseits und der Deichamts-Deputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Katasters ist dasselbe von der Regierung auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

§. 6.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag wird für jetzt auf jährlich achtzehn Silbergroschen pro Morgen festgesetzt, und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf zweitausend Thaler bestimmt.

§. 7.

Die Zahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wird auf zwölf festgesetzt.

Von denselben bestellt

1)	Unser Hausministerium für die Krongrundstücke	1 Repräsentanten,
2)	die Regierung in Potsdam für die fiskalischen Grundstücke	1 =
3)	die Gemeinde Bornstädt	1 =
4)	= = Eiche	1 =
5)	= = Golm	5 =
6)	= = Nattwerder	1 =
7)	die betheiligten Grundbesitzer aus Kuhforth, Grube, Nedlitz, Eichholz, Bornim	1 =
8)	das Schlächtergewerk in Potsdam	1 =
		12 Repräsentanten,

und eine gleiche Zahl von Stellvertretern. Die Schulzen der Gemeinden Bornstädt, Eiche, Golm, Nattwerder, sind ein- für allemal deren Repräsentanten. Die vier anderen Repräsentanten für Golm werden vom Dorfgericht ernannt. Ebenso erfolgt die Wahl der Stellvertreter durch die Dorfgerichte.

§. 8.

Die Wahl des Repräsentanten und Stellvertreters für Kuhforth, Grube, Nedlitz, Eichholz, Bornim, erfolgt unter Leitung eines von der Regierung zu Potsdam zu ernennenden Wahlkommissarius auf sechs Jahre.

 Wähl-

Wählbar dabei ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung.

Stimmfähig bei der Wahl ist jeder großjährige Besitzer eines deichpflichtigen Grundstücks von mindestens zwei Morgen Fläche, welcher mit seinen Deichkassenbeiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat.

Auch Pfarren, Kirchen, Schulen, und andere moralische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige, haben Stimmrecht für ihre deichpflichtigen Grundstücke und dürfen dasselbe durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Andere Besitzer können ebenfalls ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen stimmfähigen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechtes bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Die Liste der Wähler, welche der Wahlkommissarius aufstellt, wird vierzehn Tage lang in einem zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokale offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Wahlkommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahl steht dem Deichamte zu.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 9.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 10.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. Seite 935.) sollen für den Deichverband des Golmer Bruches Gültigkeit haben, soweit sie vorstehend nicht abgeändert sind.

§. 11.

Abänderungen dieses Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Die Auflösung des Deichverbandes bleibt zwar vorbehalten für den Fall, wenn die Erfahrung wider Erwarten nach einer längeren Reihe von Jahren überzeugend darthun sollte, daß die Kosten der Unterhaltung der Anlagen den Nutzen

Nutzen derselben übersteigen; zu der Auflösung ist aber ebenfalls die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 18. April 1855.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

(Nr. 4210.) Gesetz, betreffend die Erwerbung der Münster-Hammer Eisenbahn für den Staat. Vom 30. April 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und Unser Finanzminister sind ermächtigt, die Münster-Hammer Eisenbahn unter nachstehenden Bedingungen zu erwerben:

1) Die Münster-Hammer Eisenbahngesellschaft überläßt ihr gesammtes Besitzthum nebst allen Rechten und Pflichten vom 1. Januar 1855. ab an den Staat zum vollen Eigenthum.

2) Der Staat verpflichtet sich, für die Eigenthumsüberlassung die ausgegebenen Aktien des Stammaktien-Kapitals der Münster-Hammer Eisenbahn von 1,300,000 Rthlrn. vom 1. Januar 1855. ab bis zur gänzlichen Amortisation der genannten Aktien aus dem Ertrage der Bahn, und wenn dieser dazu nicht hinreichen sollte, unter Leistung des erforderlichen Zuschusses, mit vier Prozent jährlich postnumerando halbjährlich zu verzinsen. Zu dem Ende wird die feste Zinsrente von vier Prozent auf den Aktiendokumenten mittelst Abstempelung vermerkt und es werden den Inhabern derselben, gegen Ablieferung der Dividendenscheine vom Jahre 1855. ab, vierprozentige Zinskupons ausgereicht.

3) Die genannten Aktien können auch in der Folge von dem Besitzer nicht gekündigt werden. Dagegen ist der Staat befugt, nach Ablauf von drei Jahren der Verpflichtung der Verzinsung der Aktien durch Zahlung des Nominalbetrages in baar sich zu entziehen; es muß jedoch halbjährige Kündigung vorhergehen.

4) Der

4) Der Staat ist befugt, nach Ablauf von drei Jahren einen Amortisationsplan Behufs allmäliger Tilgung des Aktienkapitals vermittelst Ausloosung der Aktien durch baare Zahlung des Nominalbetrages ins Leben treten zu lassen, ohne daß es, wenn dieser Plan öffentlich bekannt gemacht ist, einer besonderen Kündigung bedarf. Uebersteigt der Reinertrag der Bahn die den Aktieninhabern zu gewährende Rente von vier Prozent, so soll mindestens dieser Ueberschuß zur Amortisation der Stamm-Aktien verwendet werden. Die Festsetzung des jährlich zur Amortisation zu verwendenden Betrages bleibt jedoch lediglich dem Staat überlassen.

§. 2.

Die Verzinsung und Tilgung der Aktien und der auf der Eisenbahn haftenden Prioritäts-Obligationen wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen, welcher auch die Abstempelung der Aktien und die Ausreichung der vierprozentigen Zinskupons (§. 1. Nr. 2.) obliegt.

Die Behufs der Amortisation eingelösten Stammaktien und Prioritäts-Obligationen werden nach Vorschrift des §. 17. des Gesetzes vom 24. Februar 1850. (Gesetz-Sammlung Seite 57.) vernichtet und die Geldbeträge derselben öffentlich bekannt gemacht.

§. 3.

Die zur Verzinsung und Tilgung der Stammaktien und Prioritäts-Obligationen erforderlichen Beträge müssen aus dem Ertrage der Münster-Hammer Eisenbahn an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt werden.

Soweit der Ertrag der Eisenbahn nicht ausreicht, den Inhabern der Stammaktien die zugesicherte feste Rente (§. 1. Nr. 2.) zu gewähren, wird der erforderliche Zuschuß aus dem durch Unsere Order vom 31. Dezember 1842. ausgesetzten Eisenbahnfonds geleistet.

§. 4.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. April 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)